

# Schachfreunde Schwerin e.V. – Vereinssatzung

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen „Schachfreunde Schwerin von 1949 e.V.“.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwerin.

### **§ 2 Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung und Pflege des Schachs. Die Einbeziehung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ist ihm dabei ein besonderes Anliegen.
- (2) Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen, sozialen und wirtschaftlichen Gruppen. Er verpflichtet sich, keine Menschen aufgrund ihrer ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität zu benachteiligen. Er pflegt und verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder Freund des Schachspiels kann die Mitgliedschaft beantragen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# Schachfreunde Schwerin e.V. – Vereinssatzung

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Sie endet ferner bei Auflösung des Vereins.
- (2) Den Austritt hat ein Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; dieser kann nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen Bestimmungen – insbesondere § 2 – dieser Satzung verstößt
  - b) sich vereinsschädigend verhält. Als vereinsschädigend wird grundsätzlich der Wechsel der formellen Spielberechtigung (Spielerpasswechsel) angesehen; es sei denn, der Vorstand hat vorher zugestimmt.
  - c) mit Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 3 Buchst. a) und b) kann der Vorstand mit Mehrheit beschließen, das betreffende Mitglied zu ermahnen, zu verwarnen oder für die Dauer von bis zu zwei Monaten vom Spielbetrieb auszuschließen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Entscheid auf Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied zu laden ist.
- (5) Der Einspruch ist verworfen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss ausspricht. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

# **Schachfreunde Schwerin e.V. – Vereinssatzung**

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Grundsätzlich sind Ehrenmitglieder von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, in hybrider Form oder virtuell durchgeführt werden.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mailadresse und durch Aushang im Spiellokal. Dies hat zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu geschehen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Jedes Mitglied kann für die Mitgliederversammlung schriftlich Anträge spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

## **§ 10 Stimmrecht, Wahlen**

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre der gesamte Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Abstimmungen in der Versammlung eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. In Fragen, die die Jugendarbeit betreffen, hat auch jeder Jugendliche mit dem vollendeten 7. Lebensjahr volles Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur durch die teilnehmenden Mitglieder ausgeübt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

# Schachfreunde Schwerin e.V. – Vereinssatzung

- (5) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn
- a) der Vorstand eine solche einberuft oder
  - b) spätestens 4 Wochen nachdem 1/3 aller Mitglieder sie beantragt.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Personen und setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Befugnis, den Verein nach außen wirksam zu vertreten, steht entweder dem Vorsitzenden allein oder zwei Beisitzern zusammen zu.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand soll regelmäßig zu einer Sitzung zusammentreten, um über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann im Interesse des Vereins eine Ausgabe bis EURO 25 vornehmen, ohne den Kassenwart zu konsultieren. Aufwendungen über EURO 25 bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

# Schachfreunde Schwerin e.V. – Vereinssatzung

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Frage der Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 28.06.2024 von der Mitgliederversammlung der Schachfreunde Schwerin beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwerin, den 28.06.2024